

## Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergneustadt vom 26.05.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 566), hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung vom 14.05.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### 1 § - Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### 2 § - Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### § 3 - Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- b) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### 4 § - Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### 5 § - Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

### 6 § - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

### 7 § - Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschildner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschildner hat Anspruch auf eine Quittung.

### 8 § - Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

### 9 § - Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

### 10 § - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001 außer Kraft.

## Gebührentarif

Tarif Gegenstand  
Nr.

Gebühr  
in Euro

### 1. Vervielfältigungen und Auszüge

- a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4

- für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
- ab der 11. Seite jeweils	0,40
b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,90
c) Farbkopien und -ausdrucke	
im Format A4	1,20
im Format A3	1,70
im Format A2	2,70
d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
<b>2. Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
<b>3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.</b>	
je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</b>	
je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	3,00
<b>6. Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	5,00
<b>7. Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	4,00
<b>9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>	
je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung je angefangene halbe Stunde	19,00
<b>11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	
je angefangene Seite	0,35
<b>12. Lichtpausen und Plots</b>	
a) DIN A4	7,00
b) DIN A3	8,50
c) DIN A2	10,50
d) DIN A1	12,50
e) DIN A0	14,50
Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
<b>13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b>	

	je angefangene halbe Stunde	24,00
14.	<b>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</b>	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	<b>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllen des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</b>	6,00

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührentarif der Stadt Bergneustadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 26.05.2014

Stadt Bergneustadt  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
Johannes Drexler

***Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 09.07.2014, Folge 724***